



**Ordnung für die jagdliche Anlagensichtung
der Retriever (JAS/R)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**

in der Fassung vom 11.03.2017

zuletzt geändert durch beschluss des erweiterten Vorstandes
vom 18.11.2017

Ordnung für die jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

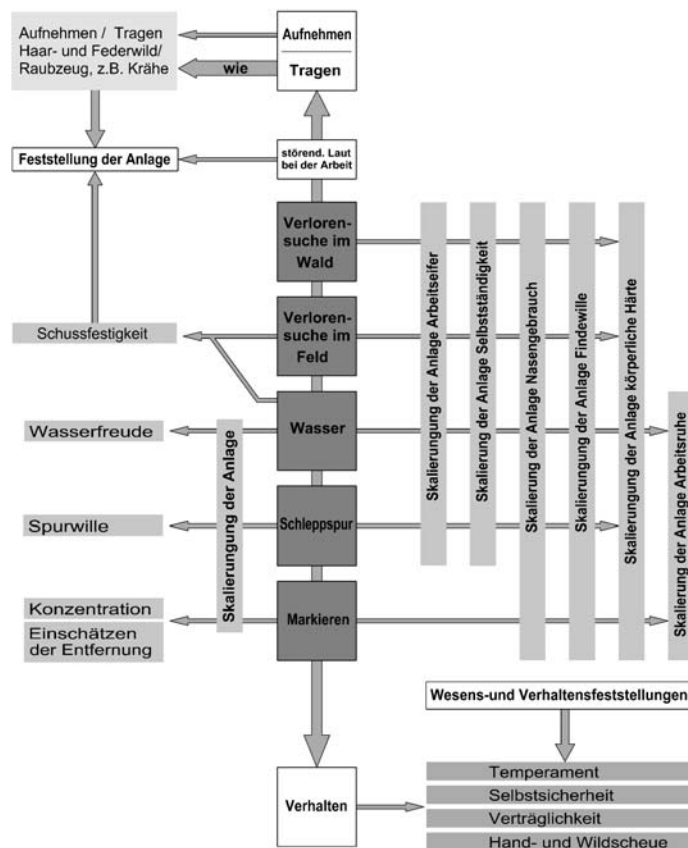
Zweck der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

Aufgabe der Zuchtprüfungen ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zu-künftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die Zuchtprüfungen dienen ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfungen möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Haupt-aufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Für diese Form der jagdlichen Arbeit ist der Retriever im Besonderen gezüchtet. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung dieser Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den Spezialisten nach dem Schuss befähigen und auszeichnen. Nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finderwillen, Arbeitsfreude und Wesensfestigkeit, die sich zusammen mit den Anlagen der Arbeitsruhe, Konzentration, Wasserfreude sowie seiner beson-deren Begabung sich Fallstellen des Wildes merken zu können, innerhalb der einzelnen Aufgaben zeigen sollen.

Es muss die höchste Aufgabe der Richter sein, die Anlagen der Retriever richtig zu sichten und zu beurteilen, damit diese diffe-renziert Aufschluss über den Stand der jagdlichen Zucht der sechs Retriever-Rassen geben können.

SICHTUNGSSCHEMA



- Fach z.B. Verlorensuche** → nur Mittel zum Zweck um Wesen u. Anlagen zu sichten
- Anlagen** → Anlagen die skaliert werden
- Anlagen** → Anlagen die nicht skaliert werden, Nichtbestehen mögl.
- Verhaltensauffälligkeiten** → wird gegebenenfalls vermerkt u. Empfehlung ausgespr.

Veranstaltung der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

§1 Allgemeines

- (1) Für die Prüfung gelten im Wesentlichen die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) - siehe Anhang zu dieser PO. Die Regelung „Führen nur mit Jagdschein“ findet bei dieser vom JGHV als Vereinsprüfung eingestuften Anlagensichtung keine Anwendung.
- (2) Zur Ausrichtung der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) sind die Landesgruppen des DRC berechtigt. Sie können die Durchführung der Prüfung an andere Veranstalter delegieren.
- (3) Eine JAS/R kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss die entsprechende Landesgruppe federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (4) **a)** Die JAS/R darf nur in den Monaten von März bis April so-wie Mitte August bis Mitte November durchgeführt werden.
b) Sie muss an einem Tag abgehalten werden.
- (5) **a)** Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der JAS/R sind große Reviere mit guter Deckung für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit entsprechender Deckung zur Verfügung stehen.
b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für die JAS/R zuzulassenden Hunde hat mit den Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.
- (6) In einer Gruppe dürfen maximal 6 Hunde gesichtet werden.

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zur Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV (außer Regelung „Führen ohne Jagdschein“ und Einspruchsordnung des JGHV)- siehe Anhang zu dieser PO, insbesondere § 23 (4) der Satzung des JGHV.
- (2) Zu einer JAS/R dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
- (3) Der zu prüfende Hund muss mindestens 8 Monate alt und darf nicht älter als 18 Monate sein.
- (4) Ein Hund, der schon auf einer anderen Jagdprüfung (außer VJP) geführt worden ist, darf auf der JAS/R nicht mehr geführt werden.
- (5) Ein Hund darf nicht mehr als zweimal auf einer JAS/R geführt werden.

§3 Meldung zur Prüfung

- (1) **a)** Die Meldung zu einer JAS/R ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt Meldeformular(jagdl.) einzureichen.
b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
d) Der Nennung ist eine Ablichtung der Ahnentafel beizufügen.
- (2) **a)** Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
c) Ein Führer darf auf einer JAS/R nicht mehr als zwei Hunde führen.
d) Der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.
- (3) Der Führer eines Hundes ist für seinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz beim Führen des zu prüfenden Hundes verantwortlich.
- (4) **a)** Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen – übergeben.
Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
b) Die Meldung des Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein

Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter müssen die Prüfung rechtzeitig bei der ausrichtenden Landesgruppe des DRC anmelden. Diese muss die Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstag im Vereinsorgan, bzw. auf der DRC-Homepage ausschreiben.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der JAS/R bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in den JAS/R zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Des Weiteren muss er ein anerkannter Verbandsrichter im DRC sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig sein.
- (3) Der Prüfungsleiter bzw. die Landesgruppe kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt. Das vom Obmann der Verbandsrichter autorisierte Merkblatt regelt die Aufgaben des Sonderleiters.
- (4) Die Zuchtbuchnummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
- (2) Die Richter wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Die Obleute werden vom Prüfungsleiter bestimmt. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht voraussehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatz- "Notrichter" - neben zwei Verbandsrichtern im DRC **nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau der Verbandsrichter im DRC** in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen.
- (4) **a)** In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann, sowie ein weiterer Verbandsrichter jeder Gruppe, müssen auf der Verbandsrichterliste des DRC stehen. **Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Obmann / der Obfrau der Verbandsrichter im DRC abzusprechen.** In Jeder Richtergruppe dürfen neben diesen, ein Richter aus anderen Vereinen eingesetzt werden, sofern sie die Berechtigung haben die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen. Diese Richter müssen allerdings eine entsprechende Erfahrung im Richten von Retrievern besitzen.
b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten werden. Der Obmann ist der Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
d) Die Skalierung der entsprechenden Anlagen findet innerhalb der gesamten Korona (inklusive Führer und Zuschauer) statt. Die Richter diskutieren ihre Skalierung der Anlagen offen inmitten der gesamten Korona. Den Hundeführern ist es hierbei möglich Fragen bezüglich der Skalierung der Anlagen ihrer Hunde zu stellen. Es ist allerdings nicht gestattet über die Skalierung der Anlagen mit zu befinden.

§6 Richtersitzung

- (1) Vor Beginn jeder Anlagensichtung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und die Richteranwälter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Anlagewerte bzw. Prädikate sowie evtl. Bemerkungen sind in das Formblatt J2r (Anlagenübersicht) einzutragen, dass von drei Richtern und dem Prüfungsleiter mit den jeweiligen Richternummern zu unterschreiben ist.
- (3) Das Ergebnis der Anlagensichtung ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des Hundes einzutragen, mit dem DRC-Stempel des Prüfungsleiters zu versehen und zu unterschreiben.
- (4) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bzw. im Leistungsheft bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.

- (5) Die Anlagenübersicht und die Ahnentafel und gegebenenfalls das Leistungsheft sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§7 Berichterstattung

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- (2) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.
- (3) a) Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Druckbuchstaben) ausgefüllte Formblätter einsenden:
1. das Formblatt J1 (Nennung) bzw. Meldeformular(jagdl.) aller angemeldeten Hunde
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2r (Anlagenübersicht) aller geprüften Hunde
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)
- b) Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in die DRC-Datenbank benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
- c) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Druckbuchstaben) alle Fragen beantwortet werden.
- d) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Ausschlusses anzugeben.
- (5) Die Geschäftsstelle des DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGStB ein-zutragenden JAS/Ren spätestens bis zum 15. März des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber nicht bestanden habenden Hunde mit ihren Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens, unter Angabe des jeweiligen Paragraphen, anzuführen.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Veranstalter trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder JAS/R
- (2) Prüfungen die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser JAS/RO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden.
- (3) a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der JAS/R zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
- b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- (4) a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
- b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
- b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihrem Hund zur Stelle sind.
- c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter den Führern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (6) Erfüllt ein Hund nicht die geforderten Mindestbedingungen, die zum Bestehen der Prüfung notwendig sind, so soll er im Sinne der Zucht nicht von der weiteren Sichtung ausgeschlossen werden.
- (7) Zeigt der Hund in irgendeiner Weise ein unerwünschtes Verhalten, so steht es den Führern und Richtern (mit Zustimmung des Führers) frei, hierauf angemessen zu reagieren.
- (8) Von der Anlagensichtung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a) Wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
 - b) Wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt.
 - c) Wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
 - d) Wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.

- e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (9) Jeder Führer kann vom Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Skalierung seines Hundes verlangen.
- (10) Für Einsprüche gegen das Ergebnis der Anlagensichtung ist die Einspruchsordnung des DRC anzuwenden.
- (11) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden.

§9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

a) Diese PO enthält Muss - und Soll - Bestimmungen

b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z.B. "darf nicht", bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser Ordnung, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.

(2) Bewertung der einzelnen Anlagen

a) Die einzelnen Aufgaben sind Mittel zum Zweck und dienen dazu, die hierbei gezeigten Anlagen zu skalieren.

b) Hierfür werden für die, in den einzelnen Aufgaben gesichteten Anlagen Punkte auf einem Zahlenstrahl von 7 – 13 vergeben.

Die natürlichen Anlagen des jungen Hundes zeigen sich bei den verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich. Daher ist für die abschließende Skalierung der einzelnen Anlage in dem jeweiligen Fach, der hier gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes zu berücksichtigen.

c) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.

d) Sinn der Skalierung, der in den einzelnen Fächern gezeigten Anlagen, darf es nicht sein, Bewertungen darüber abzugeben was gut oder schlecht, falsch oder richtig, usw. ist. Diese Festlegungen obliegen nicht den Verbandsrichtern. Diese haben einzig und allein die Aufgabe auf einer Skala (Zahlenstrahl) zwischen 7 und 13 festzuhalten, in welchem Maße sich die Anlagen des jungen Retrievers bei der Arbeit, bzw. in den einzelnen Aufgaben darstellen.

Hierbei geht die Höhe der abgegebenen Skalierung nicht unbedingt einher mit dem klassischen Gedanken einer Leistungseinstufung nach der Höhe der abgegebenen Punktzahl.

So muss beispielsweise eine 12 in Arbeitsruhe oder Führigkeit nicht unbedingt für eine insgesamt hohe jagdliche Anlage des Hundes sprechen. Auch kann sich zum anderen die Frage stellen, ob eine 13 beispielsweise in der Anlage des Arbeitseifers eine wünschenswerte Anlage des für seine Lenkbarkeit bekannten Retrievers ist.

Wie hoch die einzelne, auf der jagdlichen Anlagensichtung für Retriever dokumentierte sowie skalierte Leistung einzuschätzen ist, bestimmen nicht die Verbandsrichter, sondern individuell für sich allein, die einzelnen Betrachter der jeweiligen Anlagenübersicht.

Die jagdliche Anlagensichtung für Retriever soll nur objektiv, die sich in den verschiedenen Fächern gezeigten Anlagen des jungen Retrievers dokumentieren.

e) Die 13 darf nur in den Anlagen des Arbeitseifers, des Finderwillens, Selbstständigkeit, Führigkeit, körperliche Härte sowie der Wasserfreude skaliert werden.

f) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

kaum erkennbar.....	7 Punkte
weniger erkennbar.....	8 Punkte
erkennbar	9 Punkte
ausgewogen	10 Punkte
ausgeprägt.....	11 Punkte
stark ausgeprägt.....	12 Punkte
zu ausgeprägt.....	13 Punkte

In der Übersicht der jagdlichen Anlagen wird kein Gesamtprädikat der einzelnen Anlagen gebildet. Diese würde nicht dem Sinn der Anlagensichtung entsprechen.

g) Abschließend können die Verbandsrichter noch ein Gesamtprädikat vergeben. Hierbei ist weniger das arithmetische Mittel aller gesichteten sowie skalierten Anlagen entscheidend, sondern der Gesamteindruck, den die Verbandsrichter von dem jungen Hund gewonnen haben.

Die Richter können auch die jagdlichen Anlagen, bzw. ihren Gesamteindruck in Worten unter der Rubrik „Kommentar“ beschreiben

(3) Übersicht über die zu sichtenden und festzustellenden Anlagen:

Übersicht über die zu bewertenden Anlagen

1. Arbeitseifer
2. Finderwille
3. Selbstständigkeit
4. Nasengebrauch
5. Arbeitsruhe
6. Führigkeit
7. körperliche Härte
8. Spurwille
9. Wasserfreude
10. Konzentration
11. Einschätzen der Entfernung

(4) Feststellung von Anlagen

a) Aufnahmen von Haarnutzwild und Federwild mind. 2 St. unterschiedlicher Wildart (Krähe fakultativ für Federwild)

b) Des Weiteren wird vermerkt, ob der Hund

- trägt
- Wild zuträgt
- Wild freudig zuträgt

c) Auch wird vermerkt, ob der Hund vor und während der Arbeit:

- kein Laut
- etwas Laut
- störenden Laut gibt.

d) Schussfestigkeit bei der Arbeit an Land und im Wasser

e) Wesens- und Verhaltensfeststellungen

f) körperliche Mängel

I. Zu bewertende Anlagen

§10 Arbeitseifer

(1) Ein typisches Merkmal des Retrievers ist sein anlagebedingter, großer und unermüdlicher Arbeitseifer. Diese Anlage des Arbeitseifers zeigt sich in folgendem Verhalten:

- Arbeitslust
- Jagdinstinkt
- Arbeitsbereitschaft
- Fleiß
- Arbeitswille

(2) Die Anlage des Arbeitseifers ist in allen Fächern, außer der Markierung, zu saklieren.

§11 Finderwille

(1) Die Anlage des Finderwillens zeigt sich in folgendem Verhalten:

- Vorwärtsdrang
- der Wille Beute zu machen
- Durchhaltewillen
- Zielstrebigkeit

(2) Der Finderwille eines jagdlich passionierten Hundes zeigt sich in seinem unermüdlichen Bestreben, die Witterung o-der die Spur zu finden, sie möglichst zu halten, sie nach-zuverfolgen sowie sie einzukreisen und hierbei nicht auf-zugeben.

(3) Die Anlage des Finderwillens ist in allen Fächern zu skalieren.

§12 Selbständigkeit

(1) Der Jagdhund muss neben seiner Führigkeit auch über eine gewisse Selbstständigkeit in seinen Arbeitsanlagen verfügen, um so eigene, der Situation angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln, ohne hierbei vom Führer übermäßig abhängig zu sein. Diese Anlage zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- Jagdinstinkt
- Neugierde
- Selbstvertrauen

- mentale Stärke
- Souveränität
- Vertrauen in die eigene Nase

(2) Die Anlage der Selbstständigkeit ist in allen Fächern, außer der Markierung, zu skalieren.

§13 Nasengebrauch

(1) Der feine Nasengebrauch zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, aber auch in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden einer Spur sowie das bedächtige Aufnehmen dieser.

Beim Retriever als „Spezialist nach dem Schuss“ kann die Anlage seiner Nase auch beim Finden und Reagieren sowie Markieren von der Witterung lebenden Wildes bewertet werden, falls er an diese durch Zufall kommt.

Die Anlage des Nasengebrauchs zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung
- Reaktion beim Verlieren, Kreuzen, Aufnehmen der Spur
- Arbeitskonzentration
- Arbeitsruhe

(2) Die Anlage des Nasengebrauches ist in allen Fächern, falls sie eindeutig sichtbar wird, zu skalieren.

§14 Arbeitsruhe

(1) Eine besondere Eigenschaft wie auch Anlage des Retrievers ist seine Ruhe bei und während der Arbeit. Dieses macht seine besondere Eignung für die Arbeit nach dem Schuss aus. Der Retriever beobachtet idealer Weise den Verlauf der Jagd mit seiner ihm angewöhlten Ruhe, ohne hierbei die Aufmerksamkeit seines Führers über Gebühr zu beanspruchen. Seine Arbeitsruhe stellt er aber besonders auch bei seiner Arbeit nach dem Schuss unter Beweis, welche ihn so zu einem sicheren Verlorenbringer befähigt.

Die Anlage der Arbeitsruhe zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- Gelassenheit
- mentale Stärke
- Konzentrationsfähigkeit
- Geräuschlosigkeit

(2) Die Anlage der Arbeitsruhe ist in den Fächern Wasserfreude und Markierung zu skalieren.

§15 Führigkeit

(1) Die Führigkeit beim Retriever ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten sowie die Bereitschaft mit diesem zusammen zu arbeiten.

Sie zeigt sich u.a. wie der Retriever beim An- und Ableinen, bei der Verlorensuche, bei der Wasserarbeit, bei der Markierung sowie beim Tragen bereit ist, abgestimmt auf die Art dieser Arbeit, mit seinem Führer zusammen zu arbeiten und gegebenenfalls auch Blickkontakt zu halten. Die Führigkeit sollte aber nicht mit einer Abhängigkeit vom Führer und mangelnden Selbstständigkeit verwechselt werden.

Die Anlage der Führigkeit zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- der Wille zur Zusammenarbeit
- Kontaktbestreben
- Sensibilität
- mentale Stärke
- Bereitschaft Wild in Richtung des Führers zu tragen

(2) Die Anlage der Führigkeit ist bei der Verlorensuche im Feld und am Wasser skalieren.

§16 Körperliche Härte

(1) Um sicher verloren bringen zu können, ist es notwendig, dass der Retriever jedes Gelände sowie jeden Bewuchs annimmt. Die Auslösung des jagdlichen Triebes wird meist durch eine bestimmte Reizlage ausgelöst, insbesondere bei der Arbeit vor dem Schuss. Für die Arbeit nach dem Schuss ist die Reizlage oft nicht so hoch wie vor dem Schuss. Hier kommt die Anlage des Retrievers als Spezialist nach dem Schuss besonders zum Tragen. Das Verlorensuchen stellt für den passionierten Retriever eine besondere Reizlage dar, die sich in den folgenden Anlagen seiner körperlichen Härte widerspiegeln:

- Geländeannahme
- Vorwärtsdrang
- der Wille Beute zu machen
- Durchhaltewillen
- Finderwillen

- (2) Die Anlage der körperlichen Härte ist in allen Fächern zu skalieren, sofern das Gelände, bzw. die Gegebenheiten diese erkennbar werden lassen.

§17 Spurwille

- (1) Der Spurwille zeigt sich daran, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Boden- und Geländebeschaffenheit, Wetter, u.a.) die Spur annimmt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen.

Die Anlage des Spurwillens zeigt sich in folgendem Verhalten:

- der Wille Beute zu machen
- Finderwille
- Vorwärtsdrang
- absolute Geländeannahme
- Bereitschaft zur Problemlösung
- Konzentration auf die Spur
- Arbetisruhe

- (2) Die Anlage des Spurwillens ist in dem Fach Schleppspur zu skalieren. Aber auch, falls der Hund zufällig auf z.B. eine Hasenspur kommen sollte, in anderen Fächern.

§18 Wasserfreude

- (1) Der Retriever besitzt als Spezialist für die Arbeit am Wasser unumstritten eine besondere Veranlagung für die Wasserarbeit. Diese Anlage äußert sich besonders durch seine Wasserfreude, die sich in dem folgenden Verhalten zeigt:

- Bereitschaft der Wasserannahme
- Schwimffreude
- Bereitschaft im und am Wasser zu Arbeiten
- Freudigkeit im und am Wasser
- Vorwärtsdrang

- (2) Die Anlage der Wasserfreude ist in dem Fach Wasser zu skalieren.

§19 Konzentration (während der Markierung)

- (1) Die Konzentration in der Schussabgabe ist eine Anlage, die es dem Retriever im Besonderen möglich macht, sich mehr als andere Hunderassen Fallstellen des Wildes zu merken. Diese Anlage ist durch das folgende Verhalten vor und während des Fallens des Wildes zu beobachten:

- Fokussierung auf einen Punkt
- Ruhe
- Negieren von äußeren Reizen

- (2) Die Anlage der hier beschriebenen Konzentration ist in dem Fach Markierung zu bewerten.

§20 Einschätzen der Entfernung

- (1) Die Fähigkeit des Einschätzens der Entfernung sowie deren Abweichungen ermöglichen dem Retriever, ohne unnötig viel Gelände zu beunruhigen, möglichst schnell in den Fallbereich des Wildes zu gelangen. Diese Anlage wird besonders durch die Formation der Geländegegebenheiten, unter der Berücksichtigung des dargestellten Ausbildungsstands des Retrievers, sichtbar.

- (2) Die Anlage der hier beschriebenen Einschätzung der Entfernung ist in dem Fach Markierung zu skalieren.

II. Feststellung von Anlagen

§21 Aufnehmen und Tragen von Wild

- (1) Die angewölfte Ureigenschaft eines Hundes ist es, Wild aufzuspüren, bzw. es zu finden, es zu greifen, es zu töten und es zu fressen.

Zwischen dem Töten und dem Fressen kann noch das Wegtragen zu einem sicheren Ort geschaltet sein. Das tote Wild, sprich die Beute, jemand anderem zuzutragen, ist keine angewölfte Eigenschaft, sondern konditioniertes Verhalten.

In Bezug auf das Aufnehmen von totem Wild, gibt es jedoch Rasseunterschiede zwischen den einzelnen Jagdhunderassen. So kann man annehmen, dass Retriever - bedingt aus Ihrer Anlage - eine größere Bereitschaft zeigen, totes Wild aufzunehmen und auch in Richtung des Führers zu tragen.

- (2) Es wird somit nur festgestellt werden, ob der Retriever:

- Wild beim erstmaligen Finden zügig aufnimmt
- aufgenommenes Wild in Richtung Führer trägt

- (3) Daher muss die jeweilige Lage des ausgelegten Stückes zumindest bei der Verlorensuche im Wald so gewählt sein, dass zwischen Hund und Führer kein Sichtkontakt besteht. Hierbei soll der Retriever von sich aus, selbstständig, ohne Beeinflussung durch den Führer, das Stück aufnehmen. Das Aufnehmen sowie das Tragen des Wildes in die Richtung des Führers werden nicht skaliert, sondern nur vermerkt. Eine Skalierung würde dem Sinn und der Logik dieser Form der Anlagenüberprüfung widersprechen.
- (4) Der Retriever muss jedoch im gesamten Verlauf der Anlagensichtung ein Stück Federwild sowie ein Stück Haarnutzwild aufnehmen. Insofern wird die ursprüngliche Anlage des Beutetribs schon für das Bestehen dieser Anlagensichtung zur Notwendigkeit. Nur wird sie, ähnlich wie die Überprüfung der Schussfestigkeit, in einem gewissen Maße gefordert und somit auch vermerkt, aber nicht skaliert.
- (5) Eine mögliche, durch die Rassehundezucht gefestigte Anlage, ob und wie er das Wild dem Führer zuträgt, soll für jedes Fach in einer Matrix dargestellt werden. Aber Vorsicht, die Verbandsrichter müssen hierbei ihr gesamtes Geschick aufbringen, um dabei zwischen Anlage und Konditionierung unterscheiden zu können.

III. Feststellung von Schussfestigkeit

§22 Schussfestigkeit

- (1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Verlorensuche im Feld seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach eindeutig gezeigtem Verhalten nicht zulässig.
- (2) Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion in verschiedenen Formen (positiv / negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:
- Schussfest
 - Leicht schussempfindlich
 - Schussempfindlich
 - Stark schussempfindlich
 - Schussscheu
- a) Schussfest** ist ein Hund wenn er keinerlei negative Reaktion (Einschüchterung / Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
- b) Leicht schussempfindlich** ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
- c) Schussempfindlich** ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- d) Stark schussempfindlich** ist ein Hund der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
- e) Schussscheu** ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.
- f) Stark schussempfindliche und schussscheue** Hunde können die Sichtung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht weiter zu sichten
- g)** Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.

IV. Jagdliche Wesensfestigkeit

- §23** Der Einsatz des Retrievers als Jagdhund macht es absolut notwendig, dass er ein gefestigtes Wesen besitzt, um auf den in Deutschland praktizierten Gesellschaftsjagden seine Aufgabe als Spezialist nach dem Schuss wahrnehmen zu können. Hierzu muss der Hund sowohl am Wild, bei der Arbeit als auch im Umgang mit anderen Artgenossen wie auch mit Menschen, über ein sicheres Wesen verfügen.

Neben den Feststellungen der Anlagen und Leistungen unserer Retriever als Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens- und Verhaltensmerkmalen, insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde, von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die unten stehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen.

Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzustellen und im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowienummer, wie auch bei der Überprüfung der körperlichen Mängel (Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufes.

Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken.

Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit und soziale Verträglichkeit festzuhalten.

Hunde, bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

- a) teilnahmslos / phlegmatisch
- b) ruhig / ausgeglichen
- c) lebhaft / temperamentvoll
- d) unruhig / nervös/ überpassioniert

Selbstsicherheit

- e) selbstsicher
- f) schreckhaft / unsicher
- g) ängstlich

Verträglichkeit

- h) sozialverträglich
- i) aggressiv gegenüber Menschen
- j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Sonstiges

- k) handscheu
- l) wildscheu

Temperament

a) teilnahmslos / phlegmatisch

Als teilnahmslos / phlegmatisch werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die weder durch den Anblick, noch durch die Witterung von Wild in Erregung versetzt werden und solchermaßen ohne erkennbare Passion sind.

b) ruhig / ausgeglichen

Ruhige / ausgeglichene Hunde verfolgen Ihre Umwelt interessiert, sind dabei aber stets beherrscht und konzentriert und frei von jeder Hektik. Der Anblick und / oder die Witterung von Wild versetzen sie in Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei ohne Einwirkung des Führers stets ruhig, winseln und jaulen nicht.

c) lebhaft / temperamentvoll

Als lebhaft / temperamentvoll werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die das Umweltgeschehen stets körperlich und geistig gespannt verfolgen. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie angespannt und wollen in Bewegung bleiben. Der Anblick und / oder die Witterung von Wild versetzen sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei unter verbaler oder kurzer taktile Einwirkung des Führers dennoch ruhig, winseln und jaulen nicht.

d) unruhig / nervös/ überpassioniert

Als unruhig / nervös/ überpassioniert werden Hunde bezeichnet, bei denen bereits geringe / wenige Umweltreize einen hohen Erregungszustand erzeugen. Unruhe und Nervosität können sich u.a. durch Hecheln, Speicheln, Winseln und Lautgeben äußern. Die Hunde wirken häufig unkonzentriert und körperlich stets angespannt. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie erregt und kommen nicht zur Ruhe. Der Anblick und / oder die Witterung von Wild, teils bereits der Anblick anderer arbeitender Hunde, versetzt sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie

dabei trotz verbaler oder kurzer taktiler Einwirkung des Führers nicht ruhig, sondern winseln und jaulen fortwährend, bzw. immer wieder.

Selbstsicherheit

e) selbstsicher

Als selbstsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die alle Situationen des Prüfungsalltages unerschrocken, selbstständig und selbstbewusst meistern.

f) schreckhaft / unsicher

Als schreckhaft / unsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die ungewöhnliche nicht vorhersehbare, plötzlich auftretende Situationen nicht selbstständig und selbstbewusst meistern, sondern erst nach kurzer Gewöhnungsphase und / oder Führerunterstützung wieder sicher und entspannt wirken.

g) ängstlich

Als ängstlich werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die sich über das Maß eines schreckhaften / unsicheren Hundes hinaus durch Umweltreize so verunsichern lassen und erschrecken, dass sie die Arbeit einstellen und trotz Gewöhnung und / oder Führerunterstützung nicht sicher und entspannt wirken.

Verträglichkeit

h) sozialverträglich

Sozialverträgliche Hunde verhalten sich gegenüber Artgenossen und Menschen, die sie nicht unmittelbar bedrohen, ohne Zeichen von Aggression.

i) aggressiv gegenüber Menschen

Hunde, die Menschen (auch Unbekannte), die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegnetreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen beißen (auch Beißversuche). Letztere werden als bissig bezeichnet.

j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Hunde, die anderen Hunden, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegnetreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung andere Hunde beißen (auch Beißversuche).

Sonstiges

k) handscheu

Als handscheu werden Hunde bezeichnet, die vor ihrem eigenen Führer Angst haben und sich nicht berühren lassen wollen, bzw. bei Annäherung des Führers ängstlich zurückweichen. Dies wird u.a. insbesondere beim Anleinen sichtbar.

l) wildscheu

Als wildscheu werden Hunde bezeichnet, die lebendem Wild unter Zeichen der Ängstlichkeit ausweichen und / oder dieses blinken. Da das Ausweichen an totem Wild oft seine Ursache in Dressurfehlern hat, darf der Begriff „wildscheu“ nur im Zusammenhang mit lebendem Wild verwandt werden.

Körperliche Mängel

Beobachtete Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebissstellung) sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Anlagenübersicht einzutragen.

V. Aufgaben

§24 Verlorensuche im Wald

- (1) Areal: Wald mit ausreichenden Unterbewuchs in einer Größe von 2.500 – 5.000 m² (z.B. 50x50m bis zu 70x70m oder 60x40m bis zu 80x40m) abhängig vom Schwierigkeitsgrad des Geländes.
- (2) Die Verlorensuche im Wald findet für jeden Hund in dem gleichen Areal statt. Der Vorteil hierbei ist, dass für alle Hunde das gleiche Gelände, mit den gleichen Bedingungen zur Verfügung steht. Des Weiteren hat man so die Möglichkeit, eine optimale Arbeitsfläche zu finden, die alle Anforderungen der Aufgabe (keine Sichtverbindung, entsprechend unterschiedliches Gelände mit möglichst vielen verschiedenen Schwierigkeitsgraden, wenig Bodenverwundung durch den/ die Richter, optimaler Standort des/ der Richter, etc.) erfüllt. Eine Bodenverwundung des Geländes durch den/ die davor arbeitenden Hunde hebt sich durch den Vorteil der Witterung dieser wieder auf. Zum anderen zeigen die Erfahrungen der Wasserarbeit, dass sich hierdurch keine Nachteile ergeben. Natürlich müssen die Rüden, wie es auch allgemein üblich sein sollte, als erstes starten.
- (3) Wind: möglichst Seiten- oder Nackenwind
- (4) Wildart: 1 Stück Kanin, 1 Stück Federwild

- (5) Vorbereitung der Arbeit:
Die beiden Stücke werden so ausgelegt (Auslegen erfolgt von der Wind abgewandten Seite), dass der Retriever keine Witterung/ Wind von der Spur des Auslegers erhalten kann.
Der Ausleger (2 Richter) sollte im Suchenareal verbleiben, möglichst in Deckung, damit er die Arbeit des Hundes beobachten sowie bei einem eventuellen Fehlverhalten des Hundes einwirken können.
Die Stücke müssen so ausgelegt werden, dass der Hund den Wind ausnutzen muss, um an diese zu gelangen, bzw. zu finden und hierbei keine Sichtverbindung zum Führer hat.
- (6) Der Retriever soll das Suchenareal möglichst selbstständig und raumgreifend absuchen und dabei folgende Anlagen zeigen die hierbei skaliert werden:
- Arbeitseifer
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände und die Situation hergeben)
- (7) Findet der Retriever nicht, können die Richter ihm helfen zum Stück zu gelangen, damit er Möglichkeit hat zu zeigen, ob er das Stück aufnimmt.
- (8) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen skalieren zu können.

§25 Verlorensuche im Feld

- (1) Ein Bereich der Arbeit nach dem Schuss ist die Verlorensuche im Felde. Diese ergibt sich auf den Niederwildjagden nach den jeweiligen Treiben und fällt sowohl auf Wiesen mit höherem Bewuchs, auf Raps- oder Senfschlägen, Hecken, Feldrainen, etc. an. Immer hier kommt dem sicheren Verlorenbringer, der nach dem Treiben zur Suche geschnallt wird, ein besonderer Stellenwert zu.
Oftmals findet diese Arbeit parallel zum nächsten Treiben statt. Daher kann man die Überprüfung der Schussfestigkeit auch während der Suche des Hundes stattfinden lassen.
In dem jeweiligen Suchenareal werden jagdnah ein Kaninchen sowie ein Stück Federwild (alternativ eine Krähe) ausgelegt und der Hund zur Suche geschnallt. Es liegt in dem Erfahrungsschatz der Verbandsrichter die Aufgabe jagdnah zu stellen.
So kann beispielsweise auch das Stück an einen anderen Ort gezogen werden oder eine Fallstelle simuliert werden und so das Stück dann weiter entfernt ausgelegt werden. Wie auf der Jagd, wo das Stück meist nie an der Stelle liegt, an der man es vermutet oder hat fallen sehen. Wichtig nur, dass die Aufgabe in Anlehnung an die Jagd gestellt wird und es dabei möglich ist, die Anlagen zu sichten.
- (2) Während der Suche des Hundes werden dabei mit entsprechendem Abstand (ca.35 m) vom Hund zwei Schrotschüsse abgegeben. Dieses kann auch geschehen, indem sich die Korona in einer Streife auf das Suchengebiet zu bewegt.
- (3) Wie bei der Verlorensuche im Wald können wir auch hier folgende Anlagen sichten, feststellen und somit skalieren:
- Arbeitsfreude
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände hergibt)
 - Führigkeit
 - Schussfestigkeit
- (4) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen skalieren zu können.

§26 Schleppspur

- (1) In einem abwechslungsreichen Gelände, wie z.B. Wiesen, Wald, Brachflächen, Buschwerk, mit mindestens einem natürlichen Geländewechsel (Weg, Übergang Feld-Wald, etc.), sowie mind. einem Hindernis (Graben, Schilfstreifen, Weidezaun, Feldrain, etc.), wird mit einem Kaninchen eine Schleppspur von mind. 250 m und max. 350 m Länge erstellt. Die Länge der Schleppspur orientiert sich an deren Schwierigkeitsgrad. Es werden mind. zwei Haken eingelegt. Die gesamte Spur kann auch in einem großen Bogen bzw. Hufeisenform verlaufen.
- (2) Der Führer bewegt sich von einer weitergelegenen Stelle mit dem geschnallten Hund auf den Anschuss zu und lässt den Hund so selbstständig in die Suche übergehen.
Der Hund soll sich selbstständig auf den Anschuss, bzw. auf die Spur einsuchen. Gelingt ihm dieses nicht, kann er vom Führer auch am Anschuss eingesetzt werden.

- (3) Der Hund soll möglichst selbstständig die Schleppspur so lange wie möglich arbeiten. Bei Bedarf, kann er auch vom Führer unterstützt werden. Er **muss nicht** finden. Wichtig ist es für die Richter auf der gesamten Länge der Schleppspur beobachten zu können, wie der Hund sich auf die Schleppe einstellt, um so seine Anlagen möglichst gut beurteilen zu können. Die Richter können sich auch entlang der Schleppspur (für den Hund nicht störend) positionieren.
- (4) Im Folgenden sind die bei der Schleppspur zu bewertenden Anlagen:
- Arbeitseifer
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände und die Situation hergeben)
 - Spurwille
- (5) Der Retriever muss nicht finden! Kommt er nicht zum Stück, können die Richter ihm helfen zu diesem zu gelangen, damit er Möglichkeit hat zu zeigen, ob er das Stück aufnehmen will.
- (6) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen skalieren zu können.

§27 Wasser

- (1) Dieses Fach hat für unsere Retriever, in der sich wandelnden heimischen Jagdkultur eine besondere Bedeutung. Die Niederwildbestände (zu Lande) gehen landesweit drastisch zurück. Das Wasserwild dagegen nimmt immer mehr zu und verunreinigt in Teilen die Gewässer in einem erheblichen Maße. Dem Retriever als Apportier- und Wasserspezialisten wird somit, in Verbindung mit seiner Steadiness, in der Zukunft eine besondere Bedeutung bei der Jagd auf Wasserwild zukommen. Dieser Bedeutung muss bei der Zucht und somit bei den zu wünschenden Anlagen eines Retrievers ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.
- (2) Auf der gegenüberliegenden Seite eines Gewässers fällt unter Abgabe eines Schrotschusses eine Ente in die Deckung des gegenüberliegenden Ufers. Die Ente ist so in der Deckung zu platzieren, dass der Hund sie nur schwimmend erreichen kann. Bei einem Fließgewässer müssen die Richter bei der Aufgabenstellung, die Strömung mit berechnen. Der Einstieg in das Gewässer soll möglichst seicht sein.
- (3) Der Hund muss das Wasser zügig annehmen und möglichst auf die andere Uferseite schwimmen. Ein mögliches Rändeln des Hundes am Ufer bis hin zum Stück ist dem Hund nicht als Nachteil auszulegen. Gelangt der Hund dadurch oder durch andere Umstände nicht schwimmend an die Ente, liegt es im Ermessen der Richter, dem Hund eine Zusatzaufgabe (Ente unter Abgabe eines Schusses vor dem Hund sichtig ins Wasser werfen) zu geben.
- (4) Der Hund soll bei der Wasserarbeit zeigen, dass er suchen und finden will.
- (5) Der Hund muss dabei nicht finden, jedoch kann dann bei dieser Aufgabe nicht festgestellt werden, ob er aufnimmt und ob er eine Bereitschaft hat, das Stück in Richtung des Führers zu tragen.
- (6) Zu bewerten sind in diesem Fach die folgenden Anlagen:
- Arbeitseifer
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - Führigkeit
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände und das Wasser hergeben)
 - Wasserfreude
 - Schussfestigkeit
- (7) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen skalieren zu können.
- (8) Der Retriever soll in dieser Aufgabe seiner Bestimmung als Spezialist für die Wasserarbeit gerecht werden und **muss** seine besondere Anlage zum Schwimmen unter Beweis stellen!
- (9) Bei dieser Aufgabe muss ein brauchbarer Jagdhund verfügbar sein.

§28 Markierung

- (1) Die Aufgabe kann im Felde (Wiese, Weide, Brache, Raps, Senf), im Wald mit ausreichendem Unterbewuchs (z.B. Farn, Brombeeren, Stockausschläge Totholz, etc.) durchgeführt werden. Wichtig dabei ist, dass der Bewuchs / Deckung im Bereich der Fallstelle (Radius 5-10 m) aus ausreichend hoch (> 30 cm) ist, so dass das Stück nicht sichtbar liegt.

- (2) In ca. 30 m Entfernung fällt mit einem Geräusch (kein Schuss) ein Stück Federwild in vorbeschriebenes Areal. Der Hundeführer schickt / schnallt seinen Hund ca. 5 Sek. nach dem Fallen des Stückes auf ein Signal des Richters. Der Hund kann das Fallen des Stückes an- oder abgeleint beobachten.
- (3) Bei der Markierung sollen die folgenden Anlagen gesichtet werden:
 - Finderwille
 - Nasengebrauch (Falls erkennbar)
 - Arbeitsruhe, die hauptsächlich festzustellen ist, bevor der Hund zum Apportieren geschickt wird
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände und die Situation hergeben)
 - Einschätzen der Entfernung, dies bedeutet das optisch exakte Einschätzungen der Entfernung, bzw. deren Abweichung
 - Konzentration, besonders hierbei die Fokussierung auf einen Punkt, ohne sich hierbei von äußeren Reizen ablenken zu lassen
- (4) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen skalieren zu können.

VI. Bestehen

§29 Ausschlussgründe

- (1) Auch wenn es sich bei der hier beschriebenen jagdlichen Anlagensichtung nicht um eine Prüfung im klassischen Sinne handelt, sondern eine Form ist, die jagdlichen Anlagen der Retriever transparent und übersichtlich darzustellen, so gibt es jedoch auch hier Ausschlussgründe:
 - Hund entzieht sich der Anlagensichtung
 - Schussscheue
 - Hund nimmt weniger als jeweils ein Stück Haar- und Federwild auf
 - Hund schwimmt nicht
- (2) Auch bei einer **Sichtung** der Anlagen liegt es in der Logik der Sache, dass es ein paar Notwendigkeiten, sprich Mussbestimmungen gibt.
Eine Sichtung ist nun mal nicht möglich, ohne dass der zu bewertende Hund an der Sichtung teilnimmt.
- (3) Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes als Jagdhund ist seine **Schussfestigkeit**. Ohne diese kann der Hund nicht als Jagdhund, bei denen in unserer Jagdkultur üblichen und ausgeführten Jagdarten, eingesetzt werden.
- (4) Gemäß der Ausführungen zum Aufnehmen, gehört die Bereitschaft das gefundene Wild aufzunehmen zu einer **grundsätzlichen** Anlage des Retrievers, der durch gezielte Zucht zum Apportierspezialisten generiert worden ist. Somit ist es nur konsequent, dass diese Anlage **zwingend** vorhanden ist.
- (5) Wie auch beim Aufnehmen schon ausgeführt, ist bei dem Retriever des Weiteren durch Zucht die Anlage der Wasserfreude besonders herausgebildet worden. Diese Anlage macht ihn neben seinen anderen Anlagen zu dem Spezialisten für die Wasserarbeit. Dieses **muss** sich in der Sichtung seiner Anlage im besonderen Maße niederschlagen.

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.
Andreas Rimkeit, Obmann der Verbandsrichter-DRC

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 18.11.2017

Deutscher Retriever Club e.V.

Bescheinigung und Anlagenübersicht für die
jagdliche Anlagensichtung der Retriever JAS/ R



Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Führer: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin

Rasse: _____ ZB-Nr.: _____

Mutter: _____ ZB-Nr.: _____

Vater : _____ ZB-Nr.: _____

Chipnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

rosa - Geschicksstelle (ZW)
grün - Geschicksstelle (OP)

weiß - Hundeführer

kein Laut										zu ausgeprägt	13
etwas Laut										stark ausgeprägt	12
störender Laut										ausgeprägt	11
trägt Wild freudig zu										ausgewogen	10
trägt Wild zu										erkennbar	9
trägt Wild										weniger erkennbar	8
trägt Wild										kaum erkennbar	7
Aufnahme von Wild										R = Rabenkrähe, F = Federwild, H = Haarnutzwild	
	Verloren. Wald	Verloren. Feld	Schleppspur	Wasser	Markierung	Kommentar: _____					
Arbeitseifer											
Finderwille											
Selbstständigkeit											
Nasengebrauch											
Arbeitsruhe											
Führigkeit											
körperliche Härte											
Spurwille											
Wasserfreude											
Konzentration											
Einschätz. d. Entfern.											

Schußfestigkeit: bei Feld, Wald- oder Wasserarbeit:
 schußfest leicht schußempfindlich schußempfindlich stark schußempfindlich schußscheu

Wesens- und Verhaltensfeststellungen

Temperament <input type="checkbox"/> teilnahmslos/ phlegmatisch <input type="checkbox"/> ruhig/ ausgeglichen <input type="checkbox"/> lebhaft/ temperamentvoll <input type="checkbox"/> unruhig/ nervös/ überpassioniert	Selbstsicherheit <input type="checkbox"/> selbstsicher <input type="checkbox"/> schreckhaft/ unsicher <input type="checkbox"/> ängstlich	Verträglichkeit <input type="checkbox"/> sozialverträglich <input type="checkbox"/> aggressiv gegen Menschen <input type="checkbox"/> aggressiv gegen Artgenossen	Sonstiges <input type="checkbox"/> handscheu <input type="checkbox"/> wildscheu
---	--	---	--

Empfehlung Wesenstest

Körperliche Mängel (Gebiß-, Hoden-, Augenfehler): _____

Ausschlussgrund _____ Gesamtprädikat _____

Prüfungsleiter _____ Richterobmann (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.
 DRC-Geschäftsstelle
 Dörnhagener Straße 13
 34302 Guxhagen
 Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718
 Email: office@drc.de